

## **Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG), Erläuterungen**

### **A. Ausgangslage**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) wurde vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 verabschiedet. Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung zum EG BBG (VEG BBG). In § 51 Abs. 3 VEG BBG legte er fest, dass die Bildungsdirektion das Qualifikationsverfahren in einem Reglement regelt. Das Reglement soll insbesondere Dispensationen und Prüfungserleichterungen sowie die Leistungsbeurteilung und Massnahmen bei Absenzen und andere Unregelmässigkeit regeln. Das vorliegende Reglement orientiert sich inhaltlich weitgehend am bisherigen Vollzugsrecht, es wurde indessen systematisch überarbeitet. Regelungen, die sich klar aus den in § 2 erwähnten Grundlagen ergeben, wurden im RQV BBG nicht mehr aufgenommen. Vollzugsanordnungen, die sich direkt an die Prüfungsorgane richten, sind nicht mehr Gegenstand dieses Reglements, sondern werden in verwaltungsinterne Weisungen aufgenommen (vgl. nachstehende Bemerkungen).

### **B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *A. Allgemeines*

##### *Geltungsbereich (§ 1)*

Das vorliegende Reglement erfasst auch den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung, der bisher mit einem separaten Reglement geregelt wurde. Weil auch die Berufsmaturitätsprüfungen zum im BBG geregelten Qualifikationsverfahren gehören, ist das Reglement auch hinsichtlich der Beurteilung von Unregelmässigkeiten bei Berufsmaturitätsprüfungen anwendbar. Ebenso enthält das Reglement Bestimmungen zum Validierungsverfahren.

Ergänzend zu diesem Reglement wird das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zur Regelung des Vollzugs gestützt auf § 2 VEG BBG verwaltungsinterne Weisungen erlassen. Diese entfalten ausschliesslich behördenverbindliche Wirkung. Weil aber auch nichtstaatliche Bildungsinstitutionen mit staatlicher Genehmigung Berufsbildungsaufgaben erfüllen und dabei beim Qualifikationsverfahren mitwirken müssen, sind in diesem Sinne auch Private zur Einhaltung von behördenverbindlichen Weisungen zu verpflichten. Entsprechende Detailregelungen müssen nicht in das RQV BBG aufgenommen werden, denn diese Bildungsinstitutionen können mittels Auflagen in der Bildungsbewilligung bzw. der Bewilligung zur Durchführung einer schulisch organi-

sierten beruflichen Grundbildung zur Einhaltung der erwähnten Weisungen verpflichtet werden (vgl. nachfolgend § 2 lit. c und d). So sind Vollzeitschulen der beruflichen Grundbildung beispielsweise zu verpflichten, Erfahrungsnoten zu ermitteln und diese fristgerecht dem MBA bzw. den Prüfungskommissionen mitzuteilen.

#### *Grundlagen (§ 2)*

Die zu prüfenden Inhalte, aber auch Verfahrensfragen sowie die Leistungsbewertung werden vorwiegend durch die für die jeweiligen Berufe massgebenden Verordnungen über die Berufsbildung einschliesslich der Bildungspläne geregelt, weshalb mit § 2 auf die entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen hingewiesen wird. Nichtstaatliche Bildungsinstitutionen, die am Qualifikationsverfahren mitwirken, werden dazu - soweit dies nicht schon bundesrechtlich geregelt ist - mittels Auflagen in der Bildungsbewilligung bzw. der Bewilligung zur Durchführung einer schulisch organisierten beruflichen Grundbildung verpflichtet.

#### *Interkantonal vereinbarte Qualifikationsverfahren (§ 3)*

Die bisherige interkantonale Zusammenarbeit wird mit § 3 im Sinne einer besseren Transparenz abgebildet, weil Kandidatinnen oder Kandidaten zu ausserkantonalen Prüfungsanlässen aufgeboden werden können.

#### *Obligatorische Informationsveranstaltungen (§ 4) und Beratungsangebote (§ 5)*

Um ein ordnungsgemässes Qualifikationsverfahren sicherstellen zu können, ist es unerlässlich, die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig über alle erforderlichen Rahmenbedingungen und über die Folgen deren Nichtbeachtung orientieren zu können. Wo dies im Rahmen der Lehrveranstaltungen nicht möglich oder zweckmässig ist, sollen obligatorische Informationsveranstaltungen angeboten werden. Diese gelten als Pflichtunterricht im Sinne von Art. 22 Abs. 2 BBG und sind demzufolge auch unentgeltlich anzubieten. Diese Regelungen sind unerlässlich für Personen ohne Lehrvertrag, die eine Nachholbildung absolvieren oder die das Qualifikationsverfahren wiederholen müssen.

#### *Zulassung von Personen ohne Lehrvertrag (§ 6)*

Personen ohne Lehrvertrag, die eine Nachholbildung gemäss § 38 VEG BBG absolvieren, müssen sich selber um eine fristgemässe Anmeldung zum Qualifikationsverfahren bemühen.

#### *Dispensation von Qualifikationsbereichen (§§ 7 und 8)*

Die bisherige Dispositionspraxis durch das Amt wurde im Reglement aufgenommen. Bewährt hat sich insbesondere die Möglichkeit, im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung eine Dispensation unter der Bedingung in Aussicht zu stellen, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat vorab mit einer genügenden qualifizierten Vertiefungsarbeit oder Schlussprüfung nachweist, dass er über eine genügende Allgemeinbildung verfügt.

#### *Nachteilsausgleichsmassnahmen (§ 9)*

Art. 35 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, BBV, sieht vor, dass Kandidatinnen oder Kandidaten, die auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder Zeit benötigen, Anspruch auf entsprechende Massnahmen zum Ausgleich der Behinderung haben. Dieser Anspruch wird durch die Verfassung des Bundes und des Kantons sowie durch das BBG sowie durch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen garantiert. § 9 legt fest, dass das Amt über diese Massnahmen entscheidet und zuvor auch ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle verlangen kann. Damit der ordnungsgemässe Vollzug gewährleistet ist, bezeichnet das Amt die erforderlichen Gesuchsunterlagen und die anerkannten Fachstellen und orientiert über die Eingabefristen.

#### *Individuelle Arbeiten (§ 10)*

Neu wird in das Reglement aufgenommen, dass bei der Abgabe von schriftlichen Arbeiten zwingend zu bestätigen ist, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Arbeit selbständig verfasst haben.

#### *Meldung bei Krankheit oder Unfall (§ 11)*

Die Meldepflicht entspricht dem bisherigen Recht. Analog zu anderen bildungsrechtlichen Erlassen wird ausdrücklich erwähnt, dass die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, ausgeschlossen sind, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Prüfung erkennbar waren.

#### *Regelungen bei Unregelmässigkeiten bei Prüfungen (§§ 12 – 16)*

Mit der Einsetzung der Note 1 sollen die Prüfungsorgane die Möglichkeit haben, einer „Prüfungsoptimierung“ durch die Nichtteilnahme an Prüfungen zu begegnen, damit ein bis dahin erreichter Notendurchschnitt „gesichert“ werden kann. Liegen für eine Absenz aber wichtige Gründe vor, muss die Prüfungskommission festlegen können, ob aufgrund der bisherigen Re-

sultate eine Prüfung als bestanden erklärt werden kann, oder ob in dieser oder der nächsten Prüfungsperiode eine Ersatzprüfung abzulegen ist. Die schwerste Sanktion, die eine Prüfungskommission beschliessen kann, ist der Entscheid, dass ein Qualifikationsbereich oder allenfalls das ganze Qualifikationsverfahren als nicht bestanden zu erklären ist.

### *B. Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung*

#### *Unregelmässigkeiten bei Prüfungen (§ 17)*

§ 17 verweist auf die im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung anwendbaren Regelungen des Allgemeinen Teils (lit. A).

#### *Freiwillige Ersatzprüfung (§ 18)*

Die Möglichkeit, bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen eine freiwillige Ersatzprüfung ablegen zu können, entspricht dem bisherigen Recht und hat sich bewährt.

#### *Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV (§§ 19 - 21)*

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die beruflichen Qualifikationen im Sinne von Art. 32 BBV ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben, gelten für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung die in den § 21 bis § 23 aufgelisteten besonderen Bestimmungen, je nachdem sie den Erwerb des EFZ oder des EBA anstreben.

### *C. Abschlussprüfungen*

#### *Verfahrensbestimmungen betreffend die Abschlussprüfungen (§§ 22 – 25, 29 – 32).*

Die Verfahrensbestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht und der geltenden Praxis.

#### *Erfahrungsnoten (§§ 26 – 28)*

In den letzten Jahren hat sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf die Erfassung und Festlegung der Erfahrungsnoten aus den unterschiedlichsten Gründen gezeigt. Einerseits durch Kandidatinnen und Kandidaten, die mit unbegründeten Absenzen entweder eine Nachprüfung provozieren oder eine Beeinflussung der Gestaltung der Erfahrungsnote bewirken wollten, andererseits durch Bildungsinstitutionen, welche den Prüfungskommissionen die Erfahrungsnoten in ungenügendem Umfang oder nicht termingerecht geliefert haben. Grundsätzlich gilt, dass Nachprüfungen im Bedarfsfall auch unangekündigt und in mündlicher Form angeboten werden können. Zudem sollen nicht abgelegte Prüfungen konsequent mit der Note 1 bewertet werden, wenn für die Absenz kein wichtiger Grund vorlag. Ausdrücklich wird auch der Ersatz für fehlende Erfah-

rungsnoten geregelt, wenn die Leistungsfähigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht auf andere Weise festgestellt werden kann (§ 28).

#### *Zweisprachige Prüfungen (§ 30)*

Neu in das Prüfungsreglement wurde die vom Bundesrecht statuierte Möglichkeit, eine zweisprachige Prüfung abzulegen, aufgenommen (vgl. Art. 35 Abs. 4 BBV).

#### *D. Validierungsverfahren*

##### *Ausführungsbestimmungen (§§ 33 – 37)*

Das Validierungsverfahren wird zur Hauptsache durch eidgenössische Vollzugsbestimmungen und in den für die jeweiligen Berufe massgebenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung geregelt. Daher kann sich das vorliegende Reglement auf wenige organisatorische Regelungen beschränken.

#### *E. Abschlusszeugnis und Notenausweis*

##### *Ausführungsbestimmungen (§§ 38 – 40)*

§ 38 regelt die Aushändigung der Abschlusszeugnisse. Insbesondere mit der Regelung von lit. b wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das Eidgenössische Berufsattest nur diejenigen Absolventinnen und Absolventen einer schulisch organisierten Grundbildung ausgehändigt wird, die den Nachweis erbracht haben, dass sie das vorgeschriebene Praktikum geleistet haben. Mit § 40 wird aufgezeigt, dass Duplikate gegen Gebühr ausgehändigt und auch in beschränktem Mass aktualisiert werden können.

### **C. Aufzuhebende Bestimmungen**

Mit der Inkraftsetzung der RQV BBG sollen durch die Bildungsdirektion und das Amt deren folgende Erlasse aufgehoben werden:

- a. Die Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 28. November 1989.
- b. Die Richtlinien des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes betreffend die Abnahme der Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen.

- c. Das Reglement über das Validierungsverfahren und die ergänzende Bildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Fachangestellte/r Gesundheit vom 1. Juli 2008 (Reglement Validierungsverfahren FaGe).
- d. Das Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der Beruflichen Grundbildung vom 9. Juli 2008 (Prüfungsreglement Allgemeinbildung).